

## **WAS IST BEI EINSATZ VON PC-STANDARDSOFTWARE ZU BEACHTEN?**

**Das europäische  
Software-Lizenzrecht  
und seine Auswirkungen  
für den Anwender**



Abteilung  
Informatik  
Postfach 71 08 64  
60498 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69 / 66 03-3 60

Wir danken den folgenden Mitgliedern des  
PC-Arbeitskreises Lizenzierung  
für die Mitarbeit an der Entscheidungshilfe:

Herrn Jürgen Busse	Körber AG, Hamburg
Herrn Hermann Frey	Samson AG, Frankfurt
Herrn Rainer Gerhards	Dörries GmbH, Düren
Frau Lydia Heinken	Körber AG, Hamburg
Herrn Bernhard Krumme	Computervision GmbH, Wiesbaden
Herrn Richard Pesek	Leybold Durferrit GmbH, Erlensee
Herrn Michael Schwarz	Canon Giessen GmbH, Gießen
Herrn Rudolf Sperl	Feodor Burgmann Dichtungswerke GmbH & Co., Wolfratshausen
Herrn Bernd Stampp	Festo KG, Esslingen
Herrn Wessendorf	Viessmann Werke GmbH & Co., Allendorf

und der Rechtsabteilung des VDMA, Herrn Ulrich.

Ihr Ansprechpartner im VDMA: Jörg K. Kottenbrink, Abteilung Informatik  
Postfach 710864 60498 Frankfurt  
Lyoner Str. 18 60528 Frankfurt  
Telefon: 069/6603-660  
Telefax: 069/6603-850

**1. Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>I</b>
<b>2. Zusammenfassung für die Geschäftsleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>3. Zielsetzung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Einleitung Rechtsgrundlagen/-änderungen.....</b>	<b>3</b>
4.1. Kauf von Software?.....	4
4.2. Kommentierter Gesetzestext .....	5
4.3. Schutzumfang .....	11
4.4. Vervielfältigung .....	11
4.5. Bearbeitung .....	11
4.6. Bestimmungsgemäße Nutzung .....	11
4.7. Sicherungskopie .....	12
4.8. Untersuchungsrecht.....	12
4.9. Dekompilierung.....	12
4.10. Gutgläubiger Erwerb .....	12
4.11. Verkauf "gebrauchter" Software .....	13
4.12. Folienschutzgesetz .....	13
4.13. Vorinstallierte Software .....	13
4.14. Keine Lizenzbedingungen.....	13
4.15. Haftung.....	14
4.15.1. Strafrechtliche Folgen .....	14
4.15.2. Zivilrechtliche Folgen .....	14
4.16. Programmierung im Auftrag .....	14
4.17. Auswirkungen .....	15
<b>5. Organisationen .....</b>	<b>16</b>
5.1. BSA.....	16
5.2. SPA.....	16
5.3. VSI .....	17
5.4. FVIT im VDMA und ZVEI.....	17

## **2. Zusammenfassung für die Geschäftsleitung**

Zielgruppen für diese Broschüre sind:

- Geschäftsführung
- Controlling/Revision
- DV-Leitung
- Benutzerservice/PC-Verantwortliche
- Rechtsabteilung
- Personalabteilung

Zusammenfassend läßt sich sagen:

- Die **Geschäftsleitung** **haftet** für den legalen Einsatz von Computerprogrammen, auch im PC-Bereich!
- Es können nun durch die Gesetzesänderung **strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen** von Lizenzrechtmäßbrauch entstehen.
- Sind Sie sicher, daß Sie an allen Arbeitsplätzen **legal lizenzierte** Software einsetzen? Sie - als Unternehmensleitung, aber auch als Anwender - können persönlich haftbar gemacht werden!
- Haben Sie **Verpflichtungserklärungen** von Ihren Mitarbeitern auf legalen Einsatz von Software unterschreiben lassen?
- Sind Ihnen die Auswirkungen von "**Organisationsverschulden**" bekannt?
- **Softwarehersteller** werden gerade bei gewerblichen Nutzern verstärkt **Kontrollen** durchführen. Informationen erhalten die Hersteller i.d.R. durch **frustrierte Mitarbeiter**.
- Kennen Sie die Möglichkeiten, durch optimale Lizenzierung **Geld zu sparen**?
- Welche Situation ist beim **Laptop-, Notebook- oder Heimeinsatz** gegeben?
- Ist Ihnen die Gefahr des **Prestigeverlustes** durch Veröffentlichung von Verstößen in den Medien bekannt?
- Mit einfachen **organisatorischen Maßnahmen** können die meisten Risiken vermieden werden, es entsteht die Chance, den **Wirkungsgrad** des PC-Einsatzes zu **erhöhen**.

"Insgesamt stellt diese letztlich auf europäischem Recht beruhende Neuregelung im deutschen Urheberrecht endlich sicher, daß das geistige Eigentum an Software adäquat geschützt ist. Bisher konnte die Industrie mangels eindeutiger Rechtsprechung Raubkopierer kaum verfolgen. Dies wird in Zukunft sicherlich anders werden. *Viele Softwarehersteller werden es sich jetzt nicht mehr nehmen lassen, gegen das illegale Kopieren ihrer Produkte vorzugehen.*"<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Pressemitteilung des VSI (Verband der Softwareindustrie) vom 23.6.1993, "Neues Urheberrecht tritt in Kraft". Zitat von Johannes Krüger, Geschäftsführer des VSI, S. 2.

### 3. Zielsetzung

Die Mitglieder des Arbeitskreises Lizenzierung haben sich mit dem Ziel zusammengesetzt, eine Broschüre zu erstellen, die der Geschäftsleitung, der Leitung der Datenverarbeitung, aber auch den Anwendern - also keine Juristen - aus Sicht von Anwendern die Auswirkungen der 2. EG-Richtlinie zum Urheberrecht praxisnah darstellen.

Wir vertreten nicht die Interessen der Hersteller, sondern sehen die **Probleme der Umsetzung**, die die **Anwender** haben.

Wir sehen jedoch, daß im Maschinenbau der Trend besteht, vermehrt Software im Produkt anzubieten, d.h. Maschinenbaubetriebe treten auch als Anbieter und Hersteller von Software auf. Die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Urheberrecht auseinanderzusetzen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, wird durch obige Aussage noch verstärkt.

Hinweise zum Bereich Anbieter und Hersteller von Software erhalten Sie bei der Rechtsabteilung des VDMA bzw. beim Fachverband Informationstechnik (FVIT) im VDMA und ZVEI.

Frankfurt, im Februar 1994

Jörg K. Kottenbrink, Abteilung Informatik im VDMA

### 4. Einleitung Rechtsgrundlagen/-änderungen

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom **23. Juni 1993** (Seite 910) tritt mit sofortiger Wirkung das **Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes** in Kraft. Das neue Recht beendet die seit Jahren vorhandene Rechtsunsicherheit in diesem Bereich, da nunmehr alle Standard-Software-Programme urheberrechtlich geschützt sind.

Bisher war in Deutschland das Urheberrecht an Computersoftware eine höchst unklare Angelegenheit. Mit der BGH-(Bundesgerichtshof) Entscheidung wurden sehr strenge Kriterien für den Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen aufgestellt<sup>2</sup>. Die schöpferische Eigentümlichkeit, die Voraussetzung für den Rechtsschutz ist, sollte weit über das Durchschnittliche hinausgehen. Im Ergebnis standen den Schöpfern von Computerprogrammen bisher nur selten Rechte an ihren Werken zu, denn die Entscheidung des BGH, der die Novelle von 1985 folgte, traf tendenziell auf Spaghetti-Programmierung zu, während ein an allgemeinen Standard orientierter Programmierer mangels "schöpferischer Eigentümlichkeit" das Nachsehen hatte.

Die EG-Richtlinie besagt, daß in der Gemeinschaft ein Urheberrechtschutz für Computerprogramme ohne besondere Voraussetzungen besteht. Computerprogrammen wird bereits dann Schutz gewährt, wenn sie individuelle Werke darstellen. Es ist eine eigene geistige Schöpfung gefordert, die nicht völlig banal ist. Somit sind **auch einfache Programme geschützt**.

Diese Regelung gilt auch **rückwirkend** für alle bestehende Software. D.h. auch schon vor einer Zeit kopierte Software fällt unter den Urheberschutz.

In Zweifelsfällen, insbesondere bei größeren Projekten, kontaktieren Sie bitte Ihre oder unsere Rechtsabteilung.

#### Überblick

Neu geregelt sind:

- Alle individuell geschaffenen **Computerprogramme** genießen **urheberrechtlichen Schutz** (auch in der Vergangenheit erstellte).
- Nur der **Urheber** hat **Verarbeitungs- und Vervielfältigungsrechte**.
- Der **Urheber** hat alleinige Kontrolle über die **Vermietung** seiner Software.
- Jedes **unerlaubte Kopieren** von Software kann als **geistiger Diebstahl** strafrechtlich verfolgt werden.
- Das Strafmaß sind neben Geldstrafen bis **fünf Jahre Freiheitsstrafe**.
- Berechtigte Programmnutzer dürfen eine **Sicherungskopie** erstellen.
- Angestellten Programmierern steht in der Regel an den von ihnen erstellten Programmen keine Nutzungsrechte zu.
- Für **Schnittstellensuche** (Interoperabilität) kann ein Programm **dekompliert** werden, sofern die Schnittstellen nicht veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> BGH-Entscheidung "Inkasso-Programm" vom 9.5.1985, Betriebs-Berater vom 30.9.1985, S. 1747-1752.